

## Votum

## Doppelt besteuert

Die Kapitalaufteilung steht auf dem Prüfstand. Das ist ein Anlass für neue Konzepte.

Banken und Versicherungen werden innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aus aufsichtsrechtlichen Gründen in der Regel über Betriebsstätten im Wege des Passportings tätig. Hierbei erlauben Rechte, europaweites Geschäft zu machen. Nicht selten endet das in steuerlichen Ineffizienzen oder sogar einer Doppelbesteuerung.

Dies liegt an der deutschen Methodik der Kapitalaufteilung. Während im Outbound-Fall ausländischen Betriebsstätten nur so viel Eigenkapital zugeordnet werden darf, wie betriebswirtschaftlich notwendig ist (Mindestkapitalausstattungs-methode), muss im Inbound-Fall inländischen Betriebsstätten das zugeordnete Eigenkapital dem Anteil an Vermögenswerten des gesamten Unternehmens entsprechen (Kapitalaufteilungsmethode).

Bei Versicherungsunternehmen fordert die Finanzverwaltung zudem, dass das zugeordnete Kapital mindestens dem entspricht, was ein selbstständiges Versicherungsunternehmen im Inland aufsichtsrechtlich ausweisen muss. Dieser Interpretation des Authorised OECD Approach, die auch aufgrund der deutschen Besonderheiten bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen regelmäßig in einer Doppelbesteuerung mündet, erteilte der BFH kürzlich mit Urteil eine Absage.

Das Urteil sollte zum Anlass genommen werden, das derzeitige Konzept zu überdenken. Schließlich kann weder im Inbound- noch im Outbound-Fall mehr Kapital verteilt werden, als insgesamt vorhanden ist.



**Birgit Köhler** ist Partner bei Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.



## Unternehmensbesteuerung

# Steuergesetze schaden dem Standort

Der Versuch, Steuerlücken zu schließen, ist für den Standort Deutschland zum Ballast geworden.

**Stefan Köhler** Eschborn

**D**er Perfektionsdrang der Deutschen sowie der Glaube daran, jede tatsächliche oder vermeintliche Steuerlücke schließen zu müssen, führt seit einigen Jahren dazu, dass die Unternehmen immer neue Gesetze befolgen müssen. Hierfür braucht es zusätzliches hochspezialisiertes Personal sowie Prozesse und EDV.

Wichtige Beispiele sind die Meldepflichten für grenzüberschreitende steuerliche Gestaltungen, die Neufassung der Hinzuverrechnungsbesteuerung, die Einführung der globalen Mindeststeuer, die Anti-Hybrid-Regelungen, das Steueroasen-Abwehrgesetz, zusätzliche Konzernfinanzierungsregelungen, Meldepflichten bezüglich Dividendenzahlungen sowie das Public Country-by-Country Reporting.

Diese Gesetze zwingen in umfassender Weise, weltweit ausländische Vorgänge nach deutschen Steuerregeln zu erfassen, zu analysieren, in Deutschland zu melden beziehungsweise Steuererklärungen hierzu abzugeben sowie bestimmte Steuerdaten zu veröffentlichen. Dies alles jedoch, ohne dass erkennbar wäre, dass sich hieraus ein spürbares steuerliches Mehraufkommen ergäbe. Statt der zielgerichteten Bekämpfung des Missbrauchs im Einzelfall unterfallen deutsche Unternehmen damit quasi flächendeckend entsprechenden Maßnahmen.

Diese Regelungen gehen im Grundsatz auf die sogenannte Beps-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting; deutsch: Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) aus dem Jahr 2015 zurück. Dieser lag die Annahme zugrunde, dass international tätige Unternehmen in großem Maße Gewinne in niedrig besteuerte Gebiete verschieben und sich dadurch einer angemessenen Besteuerung entziehen würden.

Jedoch waren die steuerlichen Regelungen – zum Beispiel Außensteuergesetz gegen Steuerflucht, umfassende Verrechnungspreisregelungen gegen Gewinnverlagerungen – bereits damals in Deutschland viel schärfer als in vielen anderen Staaten. Entsprechend tritt immer deutlicher zutage, dass die Vielzahl und Schärfe der zusätzlichen Regelungen nicht verhältnismäßig erscheint und dass sie kein relevantes Steueraufkommen generiert.

Darüber hinaus bestehen zwischen den Regelungen zum Teil erhebliche Überschneidungen; das heißt, es werden mehrfach ähnliche oder zum Teil gleiche Daten abgefragt und Ziele verfolgt. So zielen zum Beispiel auf niedrig besteuerte Auslandsgewinne das Steueroasen-Abwehrgesetz, die Hinzuverrechnungsbesteuerung und die Mindeststeuer; auf Vorgänge der Konzernfinanzierung neben den Verrechnungspreisregelungen die weiter verschärfte Zinsschranke sowie die neu eingefügten Zusatzbestim-

mungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen.

Deutschland hat im Rahmen der Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht jeweils Wahlrechte und Spielräume möglichst scharf ausformuliert, sodass die Regelungen im europäischen Vergleich in der Regel die schärfsten sind. Aus der im Grundsatz nicht zu bemängelnden Schließung von Steuerlücken ist daher in der Realität ein erheblicher Ballast für den Steuerstandort Deutschland entstanden. Hierauf reagieren die Unternehmen. Wenn diese die Wahl haben, spricht immer mehr und immer Deutlicheres gegen die Niederlassung in Deutschland; sei es die erstmalige Errichtung oder deren Ausbau. Ein verantwortlicher Gesetzgeber muss seine Hausaufgaben machen und auch an den Standort und die sich daraus ergebende Verhältnismäßigkeit denken.

Anderenfalls mag man sich zwar damit brüsten, dass man die schärfsten Regeln hat, diese nutzen aber niemandem, wenn die Unternehmen mit den Füßen abstimmen und dann gar keine Steuern mehr in Deutschland zahlen.

Prof. Dr. Stefan Köhler ist Partner der EY Tax GmbH und Autor der Zeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**Betriebs-Berater**

## Europäisches Mehrwertsteuerrecht

## EU-Länder erzielen Einigung

Inhalte und Zeitrahmen der Reform sind fixiert.

**Brüssel.** Nach den erfolglosen Versuchen in der Vergangenheit stimmte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin-Rat) im November 2024 letztlich doch noch den europäischen Gesetzesvorschlägen „VAT in the Digital Age“, also „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, kurz als ViDA bezeichnet, mit der erforderlichen Einstimmigkeit zu. Auch wenn sich das Europäische Parlament nochmals mit den Gesetzestexten befassen muss, scheint sich die Gesetzesreform nunmehr auf der Zielgeraden zu befinden.

Über mehrere Etappen bis ins Jahr 2030 sollen Unternehmer hierdurch im grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Union von administrativem

Mehraufwand entlastet werden. Dies soll unter anderem durch ein vereinfachtes Meldewesen erfolgen, mit dem Umsätze im Ausland zentral in einem Mitgliedstaat erklärt werden können.

Weitere Möglichkeiten sind die Verlagerung der Steuerabwicklung auf unternehmerische Kunden oder die fiktive Einbindung von Online-Marktplätzen in die Steuererhebung. Ab Juli 2030 und damit mehr als zweieinhalb Jahre später als ursprünglich geplant, sollen dann letztlich auch die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung und die damit verbundenen digitalen Meldepflichten für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen Anwendung finden. Nils Bleckmann

## Amtliche Richtsatzsammlung

## Externer Betriebsvergleich

Es bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Schätzungen.

**Kiel.** Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung von Schätzungsbescheiden im Anschluss an eine Steuerfahndungsprüfung entschieden und die Aussetzung abgelehnt. Es sieht keine ernstlichen Zweifel an der Anwendbarkeit der Schätzungsmethode des externen Betriebsvergleichs. Die amtliche Richtsatzsammlung ist aus Sicht des FG eine anerkannte Schätzungsmethode. Die seitens des BFH zuletzt geäußerten Bedenken, welche Grundlagen und Parameter den Richtsätzen zugrunde liegen, wie das Zustandekommen zu beurteilen sei und welche Auswirkungen sich hinsichtlich der Tauglichkeit eines äußeren Betriebsvergleichs anhand der amtlichen Richtsatz-

sammlung ergäben, führe derzeit noch nicht dazu, dass sich die Spruchpraxis ändern müsse. Die summarische Prüfung komme zu keinen ernstlichen rechtlichen Zweifeln.

Gegenstand der Entscheidung war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die ein Büfett-Restaurant betrieb. Ein elektronisches Kassensystem wurde eingesetzt. Erfasste Umsatzbuchungen ließen sich im Nachhinein wieder stornieren. Die sichergestellten Kassendaten wiesen aus, dass mehrfach am Tag Manipulationen vorgenommen wurden. Die Prüfer verwarfen die Buchführung mangels Ordnungsmäßigkeit und schätzten die Besteuerungsgrundlagen aufgrund der amtlichen Richtsatzsammlung. Michael Stahlschmidt